

einem Orte dienen, sondern sich für das ganze Land als wohlthätig erweisen, die Opfer nicht den einzelnen Städten anzufinnen, und die Deputation würde auch gewiß von diesem Grundsatz ausgegangen sein, wenn es sich darum handelte, erst jetzt dergleichen Institute zu gründen. Das ist aber nicht der Fall, sondern es handelt sich von Instituten, welche bereits bestehen, und die Deputation hatte allerdings die Verpflichtung, darauf zurückzugehen und sich zu erinnern, wie diese Orte eigentlich zu diesen Instituten gekommen sind. Da fand sie nun, daß es auf die Bedingung gestellt war, daß man die Localien wenigstens für diese Institute beschaffen sollte. Diese Zusage ist ebensowohl von den beiden Städten, welche in Frage stehen, als auch von Zittau erfolgt, und es handelt sich bei der Begutachtung darum, ob man diese Städte von einer Rechtsverbindlichkeit aus Billigkeitsrücksichten lossprechen sollte? Wollte man das Letztere thun, so käme man auf bedenkliche Consequenzen. Zittau hat für diesen Zweck bereits 20,000 Thaler aufgewendet. Man hat vorher gesagt, die Zusage hätte sich nicht weiter erstreckt, als auf das damalige Bedürfniß. Dem muß ich aber insoweit widersprechen, als die Regierung die Sache anders auslegt. Wäre das der Fall, so würde die Staatsregierung nicht ein neues Ansuchen auf Beschaffung von Localien an Zittau gemacht haben; denn es steht bereits wieder dort ein Bau in Frage von 7—8,000 Thalern, weil die Localien nicht mehr für ausreichend gehalten werden, und ob schon man Alles gethan hat, dieses Opfer abzuwenden, so ist doch die Regierung beharrlich dabei stehen geblieben. Was nun aber der einen Stadt recht ist, ist der andern billig. Die Deputation konnte daher von ihrem Standpunkte aus und als Finanzdeputation unmöglich den Rath geben, daß man so unbedingt von dieser Verpflichtung losspreche, und sonach sich für die Deputation auszusprechen. Will indessen die Kammer etwas Anderes beschließen, so ist das ihrem Ermessen anheimzugeben.

Abg. Müller (aus Chemnitz): Zuvörderst will ich nach den mir erinnerlichen Verhandlungen, welche die hohe Staatsregierung mit dem Stadtrathe zu Chemnitz gepflogen hat, bekennen, daß die Contractbedingungen, obwohl ich den Contract nicht gelesen habe, sich wohl so verhalten werden, wie sie der geehrte Herr Referent schildert. Allein die Zahl der Schüler der Gewerbschule in Chemnitz hat sich ihrer trefflichen Lehrer halber so erfreulich vermehrt, daß die Localität ferner unmöglich ausreichen kann. Da nun die Schüler nicht bloß aus Chemnitz und aus dem Erzgebirge, sondern auch aus andern Landestheilen, z. B. aus Leipzig, ja selbst auch aus dem Auslande, aus Rußland und Böhmen, sind, so liegt der Beweis klar vor, daß es nicht bloß eine Anstalt für Chemnitz, sondern daß es vielmehr eine Anstalt für das ganze Land ist. Chemnitz will sich seiner Verbindlichkeit keineswegs entbrechen, nur die Nothwendigkeit, daß die Localität selbst für die Schule nicht ausreicht, und die Nothwendigkeit, daß die Stadt die Gebäude zur Erweiterung der Bürgerschule höchst nöthig bedarf, hat sie zu der Bitte vermocht, daß der Staat eine Gewerbschule bauen möge. Auch seiner Verbindlichkeit, dazu ferner Etwas beizutragen, hat sich Chemnitz nicht ganz entbrechen wollen, indem es den Bauplatz unentgeltlich angeboten

und auch ferner den Beitrag zu geben erklärt hat, den es bisher bewilligte. Wenn die hohe Staatsregierung von Chemnitz 5,000 Thlr. Capital, oder 200 Thlr. jährlicher Zinsen dafür verlangt, so glaube ich, ist das doch ein zu hohes Capital oder zu hohe Zinsen, denn die Localität, welche für diese Schule abgetreten ist, würde keineswegs 200 Thlr. Zinsen tragen, und da der Zinsfuß von unserm Staate nicht zu 4 Procent gewährt wird, so wird schon deswegen die hohe Staatsregierung gewiß geneigt sein, von der Stadt Chemnitz billigere Entschädigung zu verlangen. Ich hätte daher sehr gewünscht, daß die geehrte Deputation der Kammer einen andern Beschluß anempfohlen hätte, und muß wünschen, daß die Sache der hohen Staatsregierung nochmals zur Erwägung anheimgegeben werde.

Vizepräsident Eisenstuck: Diesmal werde ich mit der Deputation stimmen, was ich bei der Finanzdeputation nicht immer zu thun gewohnt bin; aber diesmal muß ich es thun, denn ich glaube doch, wenn einmal Verträge bestehen, so thut der Staat ganz recht, wenn er sie gegen die Communen erfüllt, aber diese müssen auch, wo es einmal pactisirt ist, die Erfüllung einhalten. Zweitens kann ich nicht absehen, wohin es führen soll, wenn wir Alles der Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung übergeben wollen, ihr also immer das wieder sagen, was die Petenten bereits gesagt haben. Die Regierung hat diesen Gegenstand nun erwogen, die Deputation hat auch keinen Grund aufzufinden vermocht, um die Sache zu unterstützen, und ich kann nicht einsehen, wie man nun der Staatsregierung anzufinnen vermag, die Sache noch einmal zu erwägen. Wenn wir jede Petition zur nochmaligen Erwägung an die Staatsregierung abgeben wollen, so müssen wir ein eigenes Erwägungsministerium gründen, was bloß zu erwägen hat.

Abg. Todt: Ich will nur auf die Bemerkung des Herrn Vicepräsidenten mir noch eine kurze Erwiderung erlauben. Erstens steht es, wie schon bei Stellung meines Antrages von mir angedeutet ward, keineswegs so fest mit den Verträgen, wie der Herr Vicepräsident anzunehmen scheint; der eine Grund, weshalb er mit der Deputation stimmt, scheint also nicht haltbar. Was sodann den zweiten anlangt, daß es zu Nichts führen werde, wenn man bloß die Sache der Staatsregierung zur Erwägung übergebe, so ist das allerdings Etwas, was man zugeben muß; allein diese Form ist so hergebracht, daß man dabei keineswegs zu den Resultaten gelangt, die der Herr Vicepräsident vor Augen hat. Er hat selbst noch gestern erst einen solchen Antrag so gesformelt, wie der von ihm erstattete Deputationsbericht nachweist, daß Etwas der Staatsregierung zur Erwägung gegeben werden soll; ich mache also heute nichts Neues, sondern er hat mir das gestern erst vorgemacht.

Vizepräsident Eisenstuck: Der vorliegende Antrag aber ist bereits in beiden Kammern der Staatsregierung zur Erwägung gegeben worden.

Königl. Commissar v. Weissenbach: Es dürfte für den Erfolg ganz gleichbedeutend sein, ob der Beschluß der Kammer sich an den Vorschlag der geehrten Deputation oder an den Antrag des Abg. Todt anschließt, denn in dem einen wie in dem an-